

Kleine Fälle zum Einstieg – Demokratieprinzip

Jugendwahlrecht

Die F-Fraktion bringt im Bundestag einen Novellierungsvorschlag zum Bundeswahlgesetz ein. Danach sollen alle Deutschen bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres wahlberechtigt sein; bis zur Volljährigkeit soll das Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter oder die Vertreterin ausgeübt werden. Das Wahlrecht, so die F-Fraktion, sei dem Menschen von Geburt an gegeben, weswegen Art. 38 II GG verfassungskonform interpretiert werden müsse. Außerdem müsse der Einfluss der älteren Generation zugunsten der jüngeren zurückgedrängt werden, die ja die Folgen der Entscheidungen schließlich noch ihr ganzes Leben zu tragen hätten. Die Bundesregierung hat Bedenken wegen der Höchstpersönlichkeit und der Gleichheit der Wahl. Was kann sie tun, wenn der Gesetzesentwurf dennoch angenommen wird?

Auslandsdeutsche, deutsche Ausländer

K lebt in Kanada, hat aber eine deutsche Staatsangehörigkeit. Nach 25 Jahren erhält sie erstmals keine Wahlbenachrichtigung zur Bundestagswahl mehr. Auf ihre Nachfrage hin wird ihr mitgeteilt, dass sie als Auslandsdeutsche inzwischen nicht mehr wahlberechtigt sei. K erfährt von einer befreundeten deutschen Diplomatin, die bereits viel länger im Ausland lebt, dass diese nach wie vor wählen darf. Kann K auf der Teilnahme an der Wahl bestehen, und worauf würde sie sich berufen?

Die Türkin T und der Franzose F leben seit 25 Jahren in Berlin. Sie fühlen sich hervorragend integriert, nehmen lebhaft am politischen Leben teil und möchten an der Bundestagswahl und den gleichzeitig stattfindenden Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen.

Listenkandidatin

Der Bundestag ist gewählt, A ist Kandidatin auf dem ersten Nachrückplatz der Liste der Z-Partei. Im Laufe der Legislaturperiode hat A sich jedoch so oft öffentlich die Parteilinie kritisiert, dass ihr disziplinarische Konsequenzen drohen und sie beschließt, auszutreten. Als ein Abgeordneter der Z-Partei sein Mandat niederlegt, um sich Vollzeit seiner Managerkarriere zu widmen, hätte nach der Liste eigentlich A nachrücken müssen – allerdings übernimmt statt ihrer B das Mandat, der auf dem Listenplatz nach A angetreten war. A sieht Art. 38 I GG verletzt. Hat sie recht? Was wäre, wenn sie aus der Partei ausgeschlossen worden wäre?

Informationsbroschüren

Sechs Monate vor der Bundestagswahl gibt die Bundesregierung verschiedene Informationsbroschüren zur Gesundheitsreform heraus. In der überregionalen Tagespresse schaltet sie Anzeigen, die diese Broschüren bewerben und darauf hinweisen, dass sie beim Bundespresseamt bestellt werden können. Die Oppositionspartei ist empört: Die Regierungsparteien wollten sich nur selbst loben und damit ihre Chancen bei der Wahl verbessern. Im Wahlkampf dürften sie aber nicht ihre Regierungsposition ausnutzen.